



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0322(COD)**

**13323/22
ADD 1**

**CODEC 1452
SAN 553
PHARM 156
PROCIV 123
COVID-19 158**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt das übergeordnete Ziel des Pakets zur Gesundheitsunion, die Reaktion der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu verbessern.

Für Bulgarien ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowohl in Friedenszeiten als auch in Krisenzeiten und Notsituationen von größter Bedeutung. Daher bekräftigen wir unsere Auffassung, dass (auf der Grundlage von Artikel 168 AEUV, insbesondere Absätze 5 und 7) in der Verordnung zu grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren als Teil des Pakets zur Gesundheitsunion nichts als Einschränkung des souveränen Handelns der Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich durch zeitgerechtes Bereitstellen kritischer Gegenmaßnahmen zu erschwinglichen Preisen im Wege aller möglichen Kanäle, ausgelegt werden soll.

Die Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel in Krisenzeiten liegt nach wie vor in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, denn es handelt sich hier nicht nur um ein wesentliches Element der nationalen Gesundheitspolitik sondern auch um eine Frage der nationalen Sicherheit.

Bulgarien bestätigt ferner seinen Beitritt zum genauen Wortlaut des Beschlusses der Zweiten Sondersitzung der WHA, SSA2(5), in dem die Frage der Rechtsform eines künftigen internationalen Instruments zur Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion in diesem Stadium noch offen bleibt. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass in der Rechtsordnung der EU auf Verhandlungen auf internationaler Ebene, die noch nicht abgeschlossen sind, Bezug genommen wird, und dass versucht wird, den Ergebnissen dieser Verhandlungen vorzugreifen.

Schließlich verpflichten wir uns, was die vorgesehenen Berichterstattungspflichten sowie die Bewertung der nationalen Krisenpläne angeht, das Paket unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der begrenzten Einzelzuständigkeit, wie im entsprechenden EU-Primärrecht verankert, umzusetzen. Die nationalen Verwaltungen und die Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten unterscheiden sich erheblich voneinander. Durch zusätzliche übermäßige Belastung können bereits begrenzte Ressourcen aufgebraucht werden – was in Krisenzeiten kontraproduktiv sein kann.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Zudem ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.
